

TOP 4 -

Schriftliche Information gem. § 6 (1) EU-InfoG

1. Bezeichnung des Dokuments:

COM (2016) 863 final/2 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Neufassung)

2. Inhalt des Vorhabens:

Ziel: Anpassung der Aufgaben und Kompetenzen von ACER an die Realitäten des heutigen Strommarktes - mehr regionale Kooperation und Füllung von „regulatorischen Lücken“ im Energiemarkt. Die Neufassung der bisherigen ACER VO sieht eine Annäherung an das gemeinsame Konzept von EP, Rat, EK zu den dezentralen Agenturen der EU vor. Dabei bleibt die bisherige Leitungsstruktur von ACER bis auf weiteres erhalten. Zur Verhandlung stehen nur die neuen Bestimmungen des ggst. Legislativvorschlags.

Vorgesehen ist eine Stärkung von ACER durch neue Aufgaben, dies im Zusammenhang mit

- der Entwicklung und Umsetzung von Netzkodizes und Leitlinien
- regionalen Betriebszentren (ROCs),
- nominierten Strommarktbetreibern (NEMOs),
- der Angemessenheit der Stromerzeugung und der Risikovorsorge.

Damit verbunden wäre eine Aufstockung des Personalstandes um 18 Vollzeitäquivalente.

3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates:

Diesbezüglich wird auf die Informations- und Mitwirkungsrechte von Nationalrat und Bundesrat gemäß Art 23 e bis 23 k B-VG verwiesen.

4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung:

Österreich ist sowohl im Strom- als auch im Gasbereich stark international mit seinen Nachbarn vernetzt und fungiert in beiden Bereichen auch als Transitland, d.h. zahlreiche der Belange österreichischer Regulierung haben grenzüberschreitende Wirkung und sind damit potentiell von ACER-Entscheidungen betroffen. Es ist daher im zentralen Interesse Österreichs, dass die Entscheidungen oder Empfehlungen der Agentur das Ergebnis durchdachter und auf fundamentalen Rechtsprinzipien fußender Verfahren sind, die ein Maximum an Rechtssicherheit für alle Beteiligten garantieren.

Im Grundsatz bleibt das institutionelle Gefüge der Agentur zwar erhalten, im Detail kommt es aber jedenfalls zu einer wichtigen Änderung der Balance. Mitunter könnte es aber auch zu einer substanzialen Machtverschiebung zugunsten von ACER kommen. Dies bedarf einer detaillierten Klärung und Prüfung im Rahmen des innerösterreichischen Konsultationsprozesses.

5. Position des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft samt kurzer Begründung:

Die Zweckmäßigkeit der Verlagerung von Kompetenzen auf ACER und die jeweiligen Auswirkungen von ACER Entscheidungen/Empfehlungen auf das Marktgeschehen sind sorgfältig und kritisch für jede Kompetenz zu prüfen. Jedenfalls bedarf es für ACER eines verbesserten organisatorischen Rahmens. Sicherzustellen ist ein Verfahrensrecht, das für alle ACER Organe - und in der Zusammenarbeit dieser Organe - sicherstellt, dass Verfahren und Prozesse ordnungsgemäß, transparent und im Einklang mit grundlegenden rechtlichen Prinzipien (wie z.B. Parteiengehör) geführt werden. Essentiell ist, dass die Festlegung von Strompreiszonen, die im Rahmen der sogenannten „Bidding Zone Review“ Ende 2017 und 2018 in eine entscheidende Phase kommt, nicht als „technische Angelegenheit“, sondern als politisch wesentliche Entscheidung der EK und vor allem der Mitgliedstaaten erkannt wird.

6. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität (nur bei Gesetzesvorhaben erforderlich):

Die einzelnen Regelungen im Vorschlag der EK werden derzeit auf Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit geprüft. Dabei werden sowohl die Ausführungen der EK selbst als auch Stellungnahmen betroffener Marktteilnehmer und anderer Institutionen berücksichtigt. Nach abgeschlossener Prüfung und Bewertung wird dieser Aspekt auch in die inhaltliche Position Österreichs zu den jeweiligen Bestimmungen einfließen.

7. Stand der Verhandlungen/Zeitplan:

Vorstellung des Clean Energy-Pakets, zu dem auch dieser Legislativvorschlag zählt, am 5.12.2016 im Rat TTE (Energie);

Erste Behandlung des VO-Entwurfs in RAG Energie Anfang März 2017;

Erster Gedankenaustausch auf Ratsebene zum Clean Energy-Paket am 27.2.2017/Rat TTE (Energie), erste Behandlung in RAG Energie am 21.3.2017.

Innerösterreichische Begutachtung bzw. Prüfung des Legislativvorschlags läuft.